

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Stadt Rheinsberg (Stadtordnung) vom 07.10.2013

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg vom 18.09.2013 folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Stadt Rheinsberg (Stadtordnung)" erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen im Gebiet der Stadt Rheinsberg.
- (2) Sofern es in anderen Vorschriften spezielle Regelungen gibt, gehen diese den Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen (Öffentliche Verkehrsflächen) im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Rad- und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und ähnliche sowohl befestigte als auch unbefestigte Bestandteile des Straßenkörpers.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Grün- und Gartenanlagen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, Sport- und Parkanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, Brunnen, Gedenkstätten, Gewässer (Seen, Teiche, Bach- und Flussabläufe) einschließlich deren Uferanlagen und Uferwege, Badeplätze, sonstige Plätze und ähnliche Einrichtungen.
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind auf und an Straßen und Anlagen angebrachte, aufgestellte oder sonst wie mit dem Erdboden verbundene Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen sollen (z.B. Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Bushaltestellen, Warte-, Wetterschutz-, Toilettenhäuschen, Streusandbehälter, Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Mauern, Zäune, Masten, Bäume, Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel).
- (5) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.
- (6) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen und Anlagen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen zum Aufenthalt zur Kommunikation und Begegnung.

§ 3

Verhalten auf Straßen und Anlagen

- (1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind vor allem Beeinträchtigungen, die nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Schreien, Notdurftverrichten in der Öffentlichkeit). Insbesondere ist das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol untersagt. Gleiches gilt für Betteln.
- (3) Es ist verboten
 - a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,
 - b) an Straßen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern,
 - c) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,
 - d) öffentliche Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerfen oder zweckfremd zu benutzen,
 - e) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 - f) in Anlagen zu übernachten und insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abzustellen bzw. aufzubauen oder zu diesem Zwecke zu benutzen,
 - g) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen.
- (4) Bei der Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus dürfen Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf nicht zugestellt, verdeckt oder abgebaut werden.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen sowie von öffentlichen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist untersagt,
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenkippen, Unrat, Hundekot, Pferdeäpfel, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder von anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 - b) Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Form zu beeinträchtigen.
- (2) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) In die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung und in Gräben dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine Flüssigkeiten eingeleitet werden, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Stoffe enthalten. Dieses gilt auch für Straßenkehricht und Abwasser.

§ 5 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen sind die Reinigung und Reparaturen von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen sowie die Reinigung ähnlicher Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässer ist verboten.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (4) In Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient.

§ 6 Fahnen, Überspannungen

- (1) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss über Fahrbahnen mindestens 4,50 m und über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf – Fahnen ausgenommen – einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.
- (2) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von Freileitungen ist nicht gestattet.

§ 7 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf Straßen und Anlagen außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 8 Nutzung von Kinderspielplätzen

- (1) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist verboten. Gleiches gilt für andere berauschende Mittel.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Sportplätzen verboten:
 - a. Gegenstände und Stoffe mitzunehmen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen,
 - b. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen oder zu zerschlagen,
 - c. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden
 - d. mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen (i. S. d. § 2 dieser Verordnung) diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen und Kinderwagen.

§ 9 Skateboards, BMX-Räder

- (1) Das Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards und BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen ist auf Straßen und in Anlagen verboten.

§ 10 Halten und Führen von Tieren

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen und Belästigungen für Dritte ausgeschlossen sind.
- (2) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch die Tiere verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer dieses Hundes zu beseitigen. Hierzu hat der Führer des Hundes ausreichend geeignete Behältnisse (z. B. Plastiktüten) zur Beseitigung der Verunreinigungen des Hundes mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind. Verunreinigungen, die durch andere Tiere, wie zum Beispiel Pferde verursacht wurden, sind am selben Tag vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb des eingefriedeten Besitztums umherlaufen und sind auf Straßen und in Anlagen der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.
- (4) Auf ausgewiesenen Bade- und Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, die an der Leine geführt werden.
- (5) Das Füttern von Tauben, Wildtieren, streunenden Katzen und Hunden auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (6) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

§ 11 Anliegerpflichten

- (1) Gehen von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Häuser, Einfriedungen, Bauzäune) Gefahren zu Straßen oder Anlagen hin aus, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.
- (2) Feldsteine, welche insbesondere zur Begrenzung genutzt werden, dürfen nicht auf Straßen gelegt werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Außenbereich gem. § 35 BauGB.
- (3) Kellerfenster, –schächte, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen sind derart zu sichern, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht und von Unbefugte nicht geöffnet werden können.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z. B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Auf Fensterbänken oder Balkonen gestellte oder anderweitig angebrachte Blumenkästen oder -töpfe sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (6) Überhängende Schneemassen und Eiszapfen sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft von Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.

§ 12 Hecken und Einfriedungen

- (1) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens soweit zurückzuschneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,5 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,5 m frei bleiben.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, -kurven und -einfriedungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen.

§ 13 Beseitigung von Hausmüll sowie wieder verwertbaren Abfalls

- (1) Sperrmüll ist frühestens am Vortag der Entsorgung an Geh- und Fahrbahnrandern derart bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert und Sachen nicht beschädigt werden. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen am Tag der Abfuhr von der Straße entfernt werden.
- (2) Wieder verwertbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehenen zur Erfassung wieder verwertbaren Abfalls bereitgestellten Sammelcontainer zu entsorgen. Die Nutzung dieser Container ist sonn- und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr untersagt.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontianern ist verboten.
- (4) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder in Gewerbegebieten angefallenem Müll, ist verboten.
- (5) An Imbissen, Kiosken und ähnliche Einrichtungen mit einem Außer- Haus-Verkauf sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

§ 14 Schutz vor Lärm

- (1) Jeder hat durch rücksichtvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Tiere sind derart unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird.
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus sonn- und feiertags ganztägig und werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Insbesondere das Betreiben von lärmverursachenden Maschinen und Geräten sind in dieser Zeit nicht erlaubt.
- (4) Straßenmusiker dürfen nur ohne elektronischen Verstärker und an dem gleichen Standort maximal 1 Stunde am Tag musizieren. Nach dieser Zeit ist ein nächster Standort mindestens 200 m vom vorherigen zu nutzen.

§ 15 Staubbelastung

- (1) Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodestaub, Bauschutt, Kehricht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 16 Offene Feuer

- (1) Oster-, Lager- oder andere Feuer sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Rheinsberg. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (2) Lagerfeuer dürfen nur von volljährigen Personen in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht und unterhalten werden.
- (3) Die Feuerstelle muss ständig beaufsichtigt werden und darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen ist.

§ 17 Ausnahmegenehmigungen

Auf Antrag kann die zuständige Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote oder Verbote der §§ 3 bis 17 dieser Verordnung oder Einschränkungen von Genehmigungen im Sinne von § 18 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Stadt Rheinsberg, den 07.10.2013

Jan-Pieter Rau
Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg
als örtliche Ordnungsbehörde